

**Deutsches
Steuerrecht**

DStR



Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater

Sonderdruck aus Heft 24/2012

Von Christian T. Kolodzik, Cottbus, und Detlev Pahl, Hannover

**Minderung gesetzlicher Sozialleistungen
durch die Entgeltumwandlung in der betrieblichen
Altersversorgung (bAV)**

Verlag C. H. Beck München und Frankfurt a. M.

Minderung gesetzlicher Sozialleistungen durch die Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Von Christian T. Kolodzik, Cottbus, und Detlev Pahl, Hannover*

Zusätzliche Altersvorsorge ist heute nötiger denn je. Ein wichtiger Baustein ist dabei die betriebliche Altersversorgung, die vielfach als das Nonplusultra dargestellt wird. Trifft dies wirklich immer so zu? Dies soll im folgenden Beitrag geklärt werden.

1. Einleitung

Betriebliche Altersvorsorge mittels Entgeltumwandlung gilt als die am umfangreichsten staatlich geförderte Altersvorsorge aus Eigenbeiträgen, da bei Umwandlung von sozialversicherungspflichtigem Entgelt neben der Steuerverschiebung in die Auszahlungsphase auch die auf das umgewandelte Entgelt fälligen Sozialversicherungsabgaben gestundet werden. Bei einer reinen Entgeltumwandlung bringt der Arbeitnehmer lediglich seinen Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsabgaben in die betriebliche Altersversorgung ein. Der vom Arbeitgeber ursprünglich zu tragende Sozialversicherungsanteil auf den Entgeltumwandlungsbetrag entfällt jedoch, genauso wie die damit verbundenen möglichen bzw. tatsächlichen Leistungen.

In den meisten Beratungen zur bAV wird vornehmlich auf die Steuer- und Sozialversicherungersparnis in der Anwartschafts- und auf die Steuerpflicht in der Leistungsphase hingewiesen, ein Hinweis auf die spätere Sozialversicherungspflicht der Leistungen erfolgt seltener. Doch gerade eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Sozialversicherungsabgabenstundung ist angebracht, da bei bestimmten Personenkreisen die Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge die unbestrittenen steuerlichen Vorteile aufheben und das Gesamtergebnis sogar ins Gegenteil verkehren können¹. Allein eine Gegenüberstellung der in die betriebliche Altersvorsorge eingebrachten Sozialversicherungersparnisse mit den in der Auszahlungsphase fälligen Sozialversicherungsabgaben ist aber noch immer nicht ausreichend. Bei dieser Betrachtung wird vernachlässigt, dass mit der Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen eine entsprechende Minderung von Sozialversicherungsleistungen einhergeht. Neben der unausweichlichen Reduzierung der gesetzlichen Altersrente werden gesetzliche Sozialversicherungsleistungen wie bspw. das Arbeitslosen- und Krankengeld sowie die Erwerbsunfähigkeitsrente gemindert, was jedoch nur beim Eintritt des jeweiligen Risikos eine nachteilige Auswirkung hat.

Dieser Beitrag beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob die Stundung der Sozialversicherungsabgaben von der Ar-

beits- in die Rentenphase für den über die bAV vorsorgenden Arbeitnehmer aus heutiger Sicht einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt. Anschließend wird anhand von zwei Fallbeispielen untersucht, in welcher Art und Höhe Arbeitnehmer aufgrund ihrer Entgeltumwandlung mit geringeren Sozialversicherungsleistungen rechnen müssen. Dabei wird die Bemessungsgrundlage der Sozialleistungen erläutert und eine ggf. auf der Entgeltumwandlung beruhende Minderung der Sozialleistungen ermittelt. Das Ergebnis der Untersuchung ist bezogen auf die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Altersversorgung nicht aussagekräftig, solange das Ergebnis nicht mit anderen vorhandenen Handlungsalternativen relativiert wird. Deshalb werden im dritten Teil dieses Fachbeitrags die reine Entgeltumwandlung, die Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberzuschuss und eine private ungeforderte Altersvorsorge anhand der Fallbeispiele miteinander verglichen.

2. Sozialversicherungsabgaben in der Arbeits- und Rentenphase

Das Bruttoarbeitseinkommen aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Deutschland unterliegt in 2012 bis zur Jahres-Beitragsbemessungsgrenze i. H. von 67 200 €² der Beitragspflicht in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung³. Der im Bezug zur Bemessungsgrundlage prozentuale Beitragsaufwand wird zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Alle in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmer⁴ müssen in 2012 einen prozentualen Beitrag ihres Bruttoeinkommens bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze⁵ von 45 900 € leisten.

Die Beitragslast in der gesetzlichen Krankenversicherung ist seit dem 1. 7. 2005 nicht mehr paritätisch auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt. Die Arbeitgeber müssen vielmehr nur noch die Hälfte des um 0,9 Prozentpunkte reduzierten allgemeinen Beitragsatzes tragen⁶. Den übrigen Teil des Beitrags sowie kassenindividuelle Zusatzbeiträge müssen die Arbeitnehmer alleine finanzieren. In der Pflegeversicherung wird der Beitrag paritätisch von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen⁷. Kinderlose⁸ müssen einen Zusatzbeitrag i. H. von 0,25 % allein entrichten.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) wird von den Arbeitgebern erbracht. Die Höhe des Beitrags⁹ richtet sich nach der Gefah-

2 BBG West 2012: 67 200 €; BBG Ost: 57 600 €.

3 § 159 SGB VI.

4 Bei privat versicherten Arbeitnehmern spielen die Kranken- und Pflegeversicherungskosten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung keine Rolle.

5 § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

6 § 249 Abs. 1 SGB V.

7 Außer Bundesland Sachsen.

8 23. Lebensjahr vollendet und nach dem 31. 12. 1939 geboren.

* Dipl. Wirtschaftsingenieur Christian T. Kolodzik ist Rentenberater (bAV) mit Kanzleien in Cottbus und Neckarsulm, Dipl.-Kfm. Detlev Pahl ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rentenberater in eigener Kanzlei in Hannover.

1 Vgl. vertiefend: Kolodzik, Die Rentenversicherung 2011, S. 183.

AUFSATZ

renklasse¹⁰, dem Beitragsfuß und dem Bruttoentgelt¹¹. Die Einzelheiten der komplexen Beitragsberechnung werden durch die Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft geregelt.

Die allein vom Arbeitgeber zu tragenden umlagefinanzierten Beiträge für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (U1) und im Mutterschutz (U2) sowie für das Insolvenzgeld (U3) sind schwankend und werden teilweise unterschiedlich in den Satzungen der verschiedenen Krankenkassen geregelt. Am Beispiel der AOK Niedersachsen betragen die Beiträge für die Umlagen 2,24 % bis 4,14 %¹², je nachdem wie hoch der Erstattungssatz vom Arbeitgeber für die U1 gewählt wird.

Kostenart	Beitrag AG	Beitrag AN
Rentenversicherung	9,8 %	9,8 %
Gesetzliche Krankenversicherung	7,3 %	8,2 %
Arbeitslosenversicherung	1,5 %	1,5 %
Pflegeversicherung	0,975 %	0,975 %*
Gesetzliche Unfallversicherung	5,5 %**	0 %
Umlagen U1, U2, U3	2,24 % (4,14 %)	0 %
Summen:	27,315 % (29,215 %)	20,475 %

* 1,225 % für kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahre; 1,475 % in Sachsen.

** In Abhängigkeit vom Unfallrisiko: 5,5 % exemplarisch für ein Bauunternehmen. Die Beitragsbelastung von Angestellten bei Steuerberatern beträgt hingegen nur ca. 0,3 %.

Tab. 1: Sozialversicherungsabgaben in der Arbeitsphase Stand 2012

Rentner müssen auf ihr Einkommen keine Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen, da das „Risiko“ Renteneintritt bereits erfolgt ist und sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben. Gleichzeitig haben sie keinen Arbeitgeber mehr, mit dem sie sich die Beitragslast teilen können¹³. Folglich müssen die auf die betriebliche Rente anfallenden Sozialversicherungsabgaben allein finanziert werden:

Kostenart	Beitrag Rentner
Gesetzliche Krankenversicherung	15,5 %
Pflegeversicherung	1,95 %***
Summe:	17,25 %

*** 2,2 % für kinderlose Rentner; 2,45 % in Sachsen.

Tab. 2: Sozialversicherungsabgaben in der Rentenphase

Unter Annahme der heutigen Beitragssätze in der Sozialversicherung muss der künftige Rentner 3,225 %-Punkte weniger Sozialversicherungsabgaben auf seine Betriebsrente entrichten, als er heute für sein Bruttoeinkommen aufwenden muss. Wird allerdings die Tatsache berücksichtigt, dass seit dem Jahr 2000 bis heute der prozentuale Beitragssatz um

2,25 %-Punkte gestiegen ist, kann auf eine weitere Abschmelzung der Sozialabgabensparnis auf die heute umgewandelten Bruttoentgelte geschlossen werden.

3. Minderung der Sozialversicherungsleistungen durch Entgeltumwandlung an zwei Beispielen

In Höhe der Entgeltumwandlung wird sozialversicherungspflichtiges Entgelt von der Abgabepflicht befreit. Folglich fließen weniger Beiträge an die Sozialversicherungsträger, deren Leistungspflicht sich in Konsequenz reduziert. Erreicht der Versicherte den gesetzlichen Ruhestand, so muss er auf jeden Fall eine aufgrund der Entgeltumwandlung geringere gesetzliche Altersrente hinnehmen.

Weitere gesetzliche Sozialleistungen, wie die nachfolgend beleuchtete Erwerbsminderungsrente, das Eltern-, das Arbeitslosen-, das Kranken- und Übergangsgeld, fallen durch die Entgeltumwandlung im Leistungsfall ebenfalls geringer aus. Relevant werden die reduzierten Leistungen jedoch erst dann, wenn das jeweils abgesicherte Risiko eintritt. Alternativ könnten diese reduzierten Leistungen grundsätzlich über private Risikoversicherungen kompensiert und deren Versicherungsprämie als Bewertung für diese nachteilige Auswirkung der Entgeltumwandlung herangezogen werden. Jedoch gibt es zum Teil keine vergleichbaren privaten Risikoversicherungen und die gesetzliche Sozialversicherung berücksichtigt im Gegensatz zu den privaten Versicherungen nicht den persönlichen Gesundheitszustand des zu Versichernden. Weiterhin ist die Ermittlung der Sozialleistungshöhen teilweise so komplex, dass eine Spiegelung der Leistungen auf private Versicherungen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. In den nachfolgenden Erläuterungen werden deshalb vor allem die Höhen der resultierenden Reduzierungen beziffert und die durch den Wegfall von Sozialleistungen entstehenden kalkulatorischen Kosten nur dargestellt, soweit dies recht klar und einfach möglich war.

3.1 Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die Liquidität

Die Belastung des Arbeitseinkommens mit Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt gleichmäßig bis zur Beitragsbemessungsgrenze, während die steuerliche Belastung mit steigendem Einkommen zunimmt. Da diverse Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung an das Nettoeinkommen anknüpfen, werden nachfolgend exemplarisch zwei Beispielfälle mit unterschiedlichen Variablen betrachtet.

Im ersten Fall handelt es sich um eine alleinstehende, kirchensteuerpflichtige Person ohne Kinder mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3 500 €, die monatlich den aktuellen maximalen Entgeltanspruch i. H. von 224 € geltend macht. Die verheiratete Person des zweiten Fallbeispiels ist nicht kirchensteuerpflichtig, hat einen Kinderfreibetrag und wandelt von ihrem monatlichen Bruttogehalt i. H. von 2 500 € 100 € zu Gunsten betrieblicher Altersversorgung um. Beide Personen sind 37 Jahre alt und haben bis zum vorgesehenen Renteneintritt noch 30 Jahre Arbeitszeit vor sich.

9 § 167 SGB VII.

10 § 157 SGB VII.

11 § 153 SGB VII.

12 Laut Information der AOK-Website vom 21.4. 2012: <http://www.aok.de/niedersachsen/beitraege-tarife/beitragssaetze-beitragssatzuebersicht-16193.php>.

13 Die auf die gesetzliche Rente fällig werdenden gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungskosten werden hälftig von der deutschen Rentenversicherung getragen.

AUFSATZ

(Angabe in €)	Alleinstehend		Verheiratet	
Steuerklasse/Kinder/Kirchensteuer	I/0/Ja		IV/1,0/Nein	
Bruttogehalt	3 500,00	3 500,00	2 500,00	2 500,00
Beitrag Altersvorsorge	0,00	-224,00	0,00	-100,00
Steuer- und SV-pflichtiges Gehalt	3 500,00	3 276,00	2 500,00	2 400,00
Lohnsteuer inkl. Soli & KiSt.	-697,58	-623,92	-353,52	-327,22
SV-Abgaben	-725,38	-678,95	-511,88	-491,40
Auszahlungsbetrag (Netto-Lohn)	2 077,04	1 973,13	1 634,60	1 581,38
Minderung des Nettoeinkommens absolut und in % des umgewandelten Betrages				
	-103,91 (-46,4 %)		-53,22 (53,2 %)	

Tab. 3: Netto-Liquiditätsaufwand der Entgeltumwandlung

Die alleinstehende Person muss für die mtl. Entgeltumwandlung von 224 € nach Förderung 103,91 € an Liquidität bzw. 46,4 %, während die verheiratete Person 53,22 € bzw. 53,2 % des umgewandelten Beitrages i. H. von 100 € aufwenden muss.

Viele verkäuferisch aufgebaute Darstellungen enden an dieser Stelle, weisen ggf. noch pauschal auf die Versteuerung im Rentenbezug hin. Der Hinweis auf die Krankenversicherungspflicht der Rentner wird teilweise schon nicht mehr gegeben. Die definitiv eintretende Minderung der gesetzlichen Rente wird nur selten in eine Vorteilhaftigkeitsberechnung einbezogen.

3.2 Minderung der gesetzlichen Altersrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt der Grundsatz: „Jeder Beitrag erhöht die Rente“. Folglich führt eine Reduzierung der Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung zu einer Minderung der gesetzlichen Rente.

In welcher Höhe später die gesetzliche Rente eine Reduzierung erfährt, lässt sich heute nicht mit letzter Gewissheit sagen. Auf Basis der heute bekannten Daten – dem Umwandlungsbetrag, dem aktuellen Durchschnittsentgelt (2012: vorläufig 32 446 €) sowie dem aktuellen Rentenwert (seit 1. 7. 2011: 27,47 € je Entgeltpunkt) – kann unter Berücksichtigung bestimmter Annahmen bei obigen Beispielen die Rentenminderung berechnet werden.

Beispiel 1:

Umgewandelter Betrag 2 688 € p. a./Durchschnittsentgelt 32 446 € = 0,0828 Entgeltpunkte p. a. Bei einem aktuellen Rentenwert i. H. von 27,47 € ergibt sich somit pro Jahr der Entgeltumwandlung eine Reduzierung der gesetzlichen Rente von 2,27 € mtl. Bezogen auf die verbleibende Restarbeitszeit von 30 Jahren wird die gesetzliche Monatsrente um ca. 68,24 € geringer ausfallen.

Beispiel 2:

Umgewandelter Betrag 1 200 € p. a./Durchschnittsentgelt 32 446 € = 0,0369 Entgeltpunkte p. a. Bei einem aktuellen Rentenwert i. H. von 27,47 € ergibt sich somit pro Jahr der durchgeführten Entgeltumwandlung eine Reduzierung der gesetzlichen Rente von 1,01 € mtl. bzw. nach 30 Jahren eine insgesamt um ca. 30,41 € reduzierte gesetzliche Rente.

Bei den Prognosebetrachtungen ist zu berücksichtigen, dass der Rentenwert in den letzten 20 Jahren von 21,18 € auf 27,47 € (entspricht ca. 1,3 % p. a.) gestiegen ist. Gegenläufig ist allerdings die jährliche Erhöhung des Durchschnittsentgelts¹⁴ und der damit verbundene reduzierte Erwerb von Entgeltpunkten zu berücksichtigen. Im Bezug zur bAV-Entgeltumwandlung hat die Erhöhung des Durchschnittsentgelts

eine stetige Verringerung der durch die – nominell gleichbleibende – Entgeltumwandlung nicht erworbenen Entgeltpunkte zur Folge. Die durchschnittliche jährliche Reduzierung des Erwerbs von Entgeltpunkten bei gleichem Entgelt betrug in den letzten 20 Jahren ca. -1,4 % p. a.¹⁵. Die gegenläufigen Entwicklungen heben sich in ihrer Wirksamkeit somit aktuell annähernd auf und können bei einer Prognosebetrachtung vernachlässigt werden. Die Minderung der gesetzlichen Rente kann als Produkt „aktueller Rentenwert“ × „Minderung Entgeltpunkte durch Entgeltumwandlung“ × „Jahre der Entgeltumwandlung“ ermittelt werden.

Neben diesen, unter Vornahme bestimmter Annahmen, noch relativ einfach rechenbaren Auswirkungen der betrieblichen Altersvorsorge, gibt es einige zusätzliche Minderungen von Lohnersatzleistungen die sich einer eindeutigen Quantifizierung zwar entziehen, bei einer objektiven Beratung aber zumindest erwähnt und in Ansätzen auch berechnet werden sollten.

3.3 Minderung sonstiger gesetzlicher Renten

Als Minderung sonstiger gesetzlicher Renten sind die Erwerbsminderungsrente¹⁶, die Witwen/-Witwerrente¹⁷ oder die Waisenrente¹⁸ zu nennen. Eine mögliche Minderung dieser Renten ist stark einzelfallbezogen und entzieht sich letztlich einer Bewertung. In der individuellen Beratungssituation mag dies durch die zu berücksichtigende Zurechnungszeit¹⁹ gerade bei sehr frühem Risikoeintritt eine gewisse Bedeutung erlangen. Sollte dies der Fall sein, ist ggf. eine entsprechende private Absicherung in Erwägung zu ziehen. Die Kosten für diese Absicherung sind dann bei der Vorteilhaftigkeitsberechnung entsprechend zu werten. Die Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die sonstigen gesetzlichen Renten werden nachfolgend am Beispiel der Erwerbsminderungsrente erläutert.

3.4 Minderung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit gibt es seit dem 1. 1. 2001 nur noch für vor dem 2. 1. 1961 geborene Arbeitnehmer²⁰. Für alle später Geborenen gibt es seitdem nur noch die Rente wegen Erwerbsminderung²¹. Auf die unterschiedlichen Voraussetzungen soll nicht eingegangen werden, da es hier nur um die Minderung möglicher Renten geht.

Eine exakte Berechnung einer möglichen Minderung ist nur im konkreten Einzelfall möglich, da letztlich aufgrund der Berücksichtigung der Zurechnungszeit²² der gesamte Rentenverlauf zu berücksichtigen ist. Da die Zurechnungszeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr

14 Das jährlich durch die Bundesregierung festgelegte Durchschnittsentgelt entspricht einem Entgeltpunkt, Anlage 1 zum SGB VI.

15 Das Durchschnittsentgelt betrug 1992: 23 938,69 € (46 820 DM).

16 § 43 SGB VI.

17 § 46 SGB VI.

18 § 48 SGB VI.

19 § 59 SGB VI.

20 § 240 SGB VI.

21 § 43 SGB VI.

22 § 59 SGB VI.

AUFSATZ

grundsätzlich mit dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten berücksichtigt wird, steigt die mögliche Minderung nach Beginn der Entgeltumwandlung nur langsam an. Dies soll an einem grob vereinfachten Beispiel verdeutlicht werden:

Die Entgeltumwandlung beträgt 100 € monatlich. Während des gesamten bisherigen Berufslebens lag ein gleiches Einkommen vor²³. In einem Fall wandelt der Arbeitnehmer unmittelbar nach Berufseintritt Entgelt um, im Vergleichsfall erfolgt die Entgeltumwandlung erst ab einem Alter von 37 Jahren.

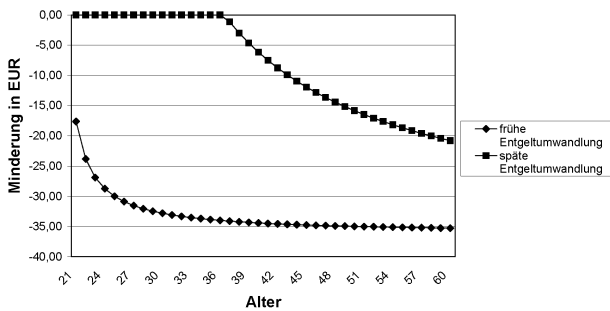


Abb. 1: Reduzierung der Erwerbsminderungsrente

Es wird deutlich, dass es bei einer frühzeitigen Entgeltumwandlung relativ schnell zu einer Reduzierung der Erwerbsminderungsrente kommt. Dies liegt daran, dass die Bewertung der Zurechnungszeit durch die Durchschnittsbildung eine schnelle Reduzierung erfährt. Bei einem späteren Beginn der Entgeltumwandlung erfolgt eine deutliche Verlangsamung des Prozesses. Im Beratungsfall kann die konkrete Berechnung der möglichen Reduzierung der Erwerbsminderungsrente kompliziert sein, im Allgemeinen wird eine überschlägige Berechnung ausreichen. Gerade bei jüngeren Arbeitnehmern kann darüber nachgedacht werden, die private Berufsunfähigkeitsabsicherung entsprechend aufzustocken. Bei einem 25-jährigen kaufmännisch Tätigen kostet eine dann deutlich bessere private Absicherung umgerechnet ca. 1,00 € monatlich.

3.5 Minderung des Elterngeldes

Gemäß § 2 BEEG beträgt das Elterngeld 67 % (bzw. 65 % bei Nettoeinkommen von mehr als 1 200 €) des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1 800 € monatlich. Bei Arbeitnehmern gilt als Einkommen der Überschuss der Einnahmen über die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern sowie Sozialabgaben und pauschalen Werbungskosten. Die Entgeltumwandlung mindert somit die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld.

(Angabe in €)	Single		Verheiratet	
Auszahlungsbetrag (Netto-Lohn)	2 077,04	1 973,13	1 634,60	1 581,38
mtl. Werbungskostenpauschbetrag	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33
	1 993,71	1 889,80	1 551,27	1 498,05
Elterngeld monatlich	1 295,90	1 228,36	1 039,35	973,73
Differenz		67,54		65,62

Tab. 4: Bemessungsgrundlage Elterngeld

Im Fall 1 reduziert sich das monatliche Elterngeld um 67,54 €, während im Fall 2 die Reduktion monatlich 65,62 € beträgt. Bei einer 12-monatigen Zahldauer des Elterngeldes beträgt der Verlust durch die Entgeltumwandlung 810,48 € bzw. 787,44 €. Ob und wie diese Minderung rechnerisch in eine Vorteilhaftigkeitsberechnung einfließt, ist sicherlich vom Einzelfall abhängig. Dass sich die Entgeltumwandlung bei der Bemessung des Elterngeldes mindernd auswirkt, wurde bereits höchstrichterlich entschieden²⁴.

3.6 Minderung des Arbeitslosengeldes (ALG I)

Auch bei der Bemessung der Höhe des ALG I wirkt sich die Entgeltumwandlung auf die Höhe des Anspruchs mindernd aus. Die entsprechenden Berechnungen zur Höhe des Arbeitslosengeldes finden sich in den §§ 129 ff. SGB III. Das Arbeitslosengeld beträgt grundsätzlich für Arbeitslose mit Kind 67 % bzw. 60 % des pauschalierten Nettoentgeltes bei übrigen Arbeitslosen²⁵. Die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld liegt je nach persönlichen Verhältnissen zwischen sechs und 24 Monaten. Eine kalkulatorische Berücksichtigung bei einer Entgeltumwandlung wird hierdurch zusätzlich erschwert. Bei Arbeitnehmern mit einer Versicherungspflichtdauer von mindestens 24 Monaten und noch nicht vollendetem 50. Lebensjahr kann mit einer zwölfmonatigen Bezugsdauer gerechnet werden.

In unseren Beispielfällen erfolgt bei einer einmaligen, mindestens zwölf Monate andauernden Arbeitslosigkeit eine Reduzierung des Arbeitslosengeldes um 781,20 € (Fall 1) oder 428,40 € (Fall 2). Da der Bemessungszeitraum für die Berechnung des Arbeitslosengeldes immerhin ein Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit umfasst, ist es kaum möglich, diese Reduzierung zu vermeiden. Dem Arbeitnehmer sollte die Minderung bewusst sein, um ggf. noch frühzeitig vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf seine Entgeltumwandlung zu verzichten. Vor- und Nachteile sollten dabei sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, da auch eine Beitragsfreistellung des bAV-Versicherungsvertrages zu negativen Konsequenzen führen kann.

3.7 Minderung des Arbeitslosengeldes II

Die Festsetzung des ALG II (Hartz IV) ist als staatliche Sozialleistung unabhängig von einem vorherigen Arbeitsentgelt und richtet sich nach gesetzlich festgelegten Bedarfsätzen. Eine vorherige Entgeltumwandlung bleibt insoweit ohne Auswirkung.

3.8 Minderung des Insolvenzgeldes

Die Regelungen zum Insolvenzgeld finden sich in den §§ 183 bis 189a SGB III. Eine Minderung des Insolvenzgeldes durch eine Entgeltumwandlung erfolgt letztlich nicht.

3.9 Minderung des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70 % des letzten regelmäßigen Arbeitsentgeltes (Regelentgelt) soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, darf aber 90 % des berechneten

23 Im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst, Anlage 1 zum SGB VI.

24 BSG v. 25. 6. 2009, B 10 EG 9/08 R.

25 § 129 SGB III.

AUFSATZ

ten Nettoentgeltes nicht übersteigen²⁶. Das Arbeitsentgelt ist in § 14 SGB IV definiert. Soweit 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten werden, rechnen Entgeltumwandlungen nicht zum Arbeitsentgelt. Durch eine Entgeltumwandlung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sowie bei einer Entgeltumwandlung über Unterstützungskasse oder Pensionszusage mindert sich somit auch das Krankengeld. Das Krankengeld wird von der Dauer her grundsätzlich unbegrenzt gezahlt. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit erfolgt die Leistung jedoch maximal 78 Wochen innerhalb von drei Jahren.

Im Fallbeispiel 1 beträgt das Krankengeld ohne Entgeltumwandlung kalendertäglich 62,31 €, entsprechend monatlich 1 869,30 €. Hiervon werden die Beitragsanteile zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Es verbleibt ein Auszahlungsbetrag i. H. von 1 632,90 € monatlich. Nach Entgeltumwandlung beträgt das Krankengeld 59,19 € täglich, der Auszahlungsbetrag monatlich 1 553,40 €. Durch die Entgeltumwandlung reduziert sich somit der monatliche Krankengeldanspruch um 79,50 €.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist im Falle des Krankengeldes möglich: Die private Absicherung eines monatlichen Krankengeldes i. H. von 79,50 € (täglich 2,65 €) wird ca. 0,80 € (Tarif für Männer) im Monat kosten. Für Frauen liegen die Kosten aktuell noch darüber. Mit Umsetzung der Unisex-Tarife wird ab 21. 12. 2012 ein einheitlicher Tarif bestehen. Diese Absicherung würde dann aber auch noch Leistungen über die 78. Kalenderwoche hinaus erbringen.

Im Fallbeispiel 2 wird das monatliche Krankengeld um 41,70 € gemindert. Das Krankengeld beträgt ohne Entgeltumwandlung kalendertäglich 49,03 €. Hiervon werden die Beitragsanteile zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Es verbleibt ein Auszahlungsbetrag i. H. von kalendertäglich 43,01 € (1 290,30 € monatlich). Nach Entgeltumwandlung beträgt das Krankengeld 47,44 € täglich, der Auszahlungsbetrag monatlich 1 248,60 €. Die private Absicherung kostet ca. 0,40 € pro Monat.

Soweit aus gesundheitlichen Gründen eine private Absicherung nicht möglich ist, kann ein zusätzliches Krankengeld auch bei den gesetzlichen Krankenkassen abgesichert werden. Da das Krankengeld ohnehin nur einen Teil des Nettoeinkommens absichert, sollte die Reduktion in der Beratung auf jeden Fall thematisiert werden. Bei einem Vorteilhaftigkeitsvergleich „Entgeltumwandlung ja oder nein“ können die geringfügigen Kosten der Absicherung vernachlässigt werden.

3.10 Minderung des Übergangsgeldes

Übergangsgeld wird im Zusammenhang mit Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt²⁷. Das Übergangsgeld wird für den Zeitraum der Arbeitserprobung oder den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt wird, gezahlt. Da das Übergangsgeld am

Regelentgelt bzw. ggf. am Nettoentgelt anknüpft, wirkt sich eine Entgeltumwandlung anspruchshindernd aus.

3.11 Zwischenfazit

Die Reduzierung der gesetzlichen Altersrente ist grundsätzlich einfach berechenbar und bei der Entscheidung für oder gegen eine Entgeltumwandlung rechnerisch zu berücksichtigen. Die Minderungen der sonstigen gesetzlichen Renten entziehen sich aufgrund des zugrundeliegenden biometrischen Risikos einer einfachen mathematischen Berücksichtigung. Versicherungsmathematische Modelle unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten nützen dem einzelnen Arbeitnehmer nichts.

Weitere wesentliche Positionen, die bei einer Beratung ausführlich erläutert werden sollten, sind sicherlich das Elterngeld, das Arbeitslosengeld und das Krankengeld. Beim Elterngeld besteht aufgrund des langen Bemessungszeitraumes von einem Jahr noch eine gewisse Steuerungsmöglichkeit durch Verzicht auf die Entgeltumwandlung zum frühest möglichen Termin und ergänzend ggf. ein Wechsel der Steuerklasse. Da der Bezug von Elterngeld grundsätzlich in einem bestimmten Umfang planbar ist, kann der Verlust an Elterngeld im Einzelfall bei der Vorteilhaftigkeitsberechnung berücksichtigt werden.

Auch die Minderung des Arbeitslosengeldes entzieht sich einer einfachen mathematischen Berücksichtigung. Die Risikogewichtung kann nach Darstellung der möglichen Einbußen nur dem Arbeitnehmer überlassen werden.

Die Minderung des Krankengeldes kann überschlägig durch einen fiktiven Abschluss einer privaten Tagegeldversicherung in Ansatz gebracht werden. Aufgrund der geringen Beiträge kann bei einem wirtschaftlichen Vergleich auch auf den Ansatz verzichtet werden. Im Rahmen der Beratung ist auf die Minderung hinzuweisen.

Steuerlich gesehen unterliegt die gesetzliche Erwerbsminderungsrente dem gleichen Steuersatz wie die gesetzliche Altersrente (2012: Tarif nach § 32a EStG auf 64 % der Renteneinnahmen)²⁸. Alle anderen Lohnersatzleistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG.

4. Bedeutung der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen in der bAV im Vergleich zur privaten Handlungsalternative

In den vorausgehenden Abschnitten wurde dargestellt, dass die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen in der Entgeltumwandlung der betrieblichen Altersversorgung deutliche Auswirkungen hat und deshalb ein Beratungsbestandteil in jeder bAV-Beratung sein sollte. Nun ist es nicht Ziel dieses Beitrags, nur negative, bisher wenig beleuchtete Seiten der betrieblichen Altersversorgung aufzuzeigen. Trotz der genannten Einschränkungen ist die bAV eine staatlich hoch geförderte Möglichkeit zum Aufbau einer Altersvorsorge, die unter Berücksichtigung möglichst aller Aspekte mit den sonstigen Altersvorsorgemöglichkeiten konkurriert.

26 § 47 SGB V.

27 § 45 SGB IX.

28 BFH v. 13. 4. 2011, X R 54/09, DStR 2011, 1414.

AUFSATZ

Die Entscheidung für eine Handlungsalternative wird zunächst an den harten Fakten festgemacht: Bei welcher Altersvorsorgeform wird bei gleichem Netto-Liquiditätsaufwand voraussichtlich das höchste gesamte liquide Netto-Ergebnis erzielt. Erst nach dieser Entscheidung beeinflussen weiche Faktoren wie beispielsweise Kapitalverfügbarkeit, staatliche Förderung oder die mögliche Minderung von Arbeitslosen-, Eltern- oder Krankengeld das Ergebnis. Allerdings hängen die Bewertungen der weichen Faktoren aufgrund mangelnder Greifbarkeit häufig vom persönlichen Empfinden des Einzelnen ab und sind somit nur schwer generalisierbar. Deshalb werden nachfolgend die obigen Fallbeispiele nur hinsichtlich ihrer harten Fakten bewertet. Unter Annahme eines identischen Netto-Liquiditätsaufwandes werden die private Rente²⁹, die reine bAV-Entgeltumwandlung sowie die bAV-Entgeltumwandlung mit einem 20 %igen Arbeitgeberzuschuss hinsichtlich ihrer Nettoergebnisse verglichen³⁰.

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, wird für alle Handlungsalternativen beispielhaft ein identischer Tarif eines deutschen Versicherers zu Grunde gelegt. Die Vorteilhaftigkeitsbetrachtung erfolgt zum Zeitpunkt des Renteneintritts unter Annahme unterschiedlicher Steuersätze mit Darstellung der resultierenden Netto-Renten aus der betrieblichen bzw. der Netto-Renten aus der privaten zzgl. des Teils der höheren gesetzlichen Altersvorsorge³¹. Dabei wurde berücksichtigt, dass nach aktuellem Recht die private Rente keiner Sozialversicherungsbelastung unterliegt und für eine 67-jährige Person 17 % der Rente als Ertragsanteil zu versteuern sind. Die gesetzliche Altersrente wird durch 50 %³² und die betriebliche Rente mit 100 % der dann fälligen Sozialversicherungsabgaben reduziert, beide Renten unterliegen nach der Darstellung zu 100 % der Besteuerung. Unterschiedlich steigende Renten im Rentenverlauf wurden nicht berücksichtigt.

Weiterhin wurden folgende Annahmen festgelegt:

1. Die gesetzliche Altersrente wird gemäß den Ausführungen „Minderung der gesetzlichen Altersrente“ ohne Dynamik mit dem heute gültigen Rentenwert angenommen.
2. Die Belastung der Renten mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben erfolgt mit den heute gültigen Sätzen.
3. Die privaten bzw. betrieblichen Renten werden im Vergleich einmal mit den garantierten und einmal mit den

²⁹ In der privaten Rente wird der korrespondierende Netto-Lohn zur bAV-Entgeltumwandlung angesetzt, eine steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge wird nicht angenommen.

³⁰ Auf einen Vergleich mit der Riester-Rente wurde verzichtet, da es sich hierbei auch um eine steuerlich geförderte Variante handelt. Eine Gegenüberstellung wird zudem durch die sich im Zeitverlauf ändernden Zulagen erschwert.

³¹ Bei der privaten Altersvorsorge werden die SV-Abgaben in der Ansparphase nicht gemindert, so dass die daraus resultierende höhere gesetzliche Altersrente der privaten Handlungsalternative zugerechnet wird.

³² 50 % der auf die gesetzliche Altersrente anfallenden Sozialversicherungsabgaben werden von der Deutschen Rentenversicherung getragen.

prognostizierten Werten der verwendeten Versicherung zum Rentenbeginn angesetzt.

4.1 Fallbeispiel I: Alleinstehende Person

Unter den getroffenen Annahmen schneidet die Linie „ohne Entgeltumwandlung“ die Linie „Entgeltumwandlung 186,66 € (ohne Zuschuss)“ bei einem Steuersatz von ca. 26,4 %. Bis zu diesem Steuersatz ist die Entgeltumwandlung gegenüber dem privaten Rentenversicherungsvertrag im Vorteil, danach hat die private Altersvorsorge eine höhere Nettorente vorzuweisen. Ein pauschaler Arbeitgeberzuschuss i. H. von 20 % schiebt diesen Grenzwert auf einen Steuersatz von ca. 38,5 %.

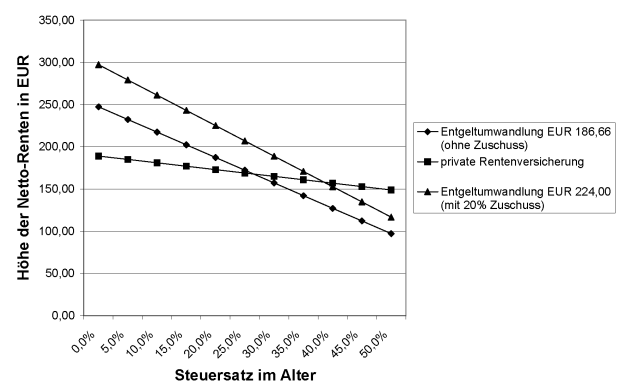


Abb. 2: Darstellung der Nettorenten in Abhängigkeit vom Steuersatz im Rentenbezug (private bzw. betriebliche Rentenhöhe: garantierte Werte)³³

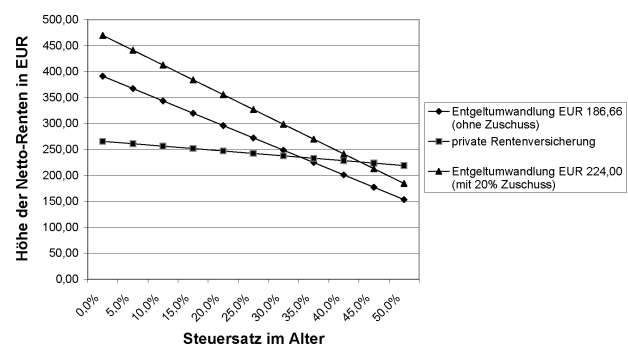


Abb. 3: Darstellung der Nettorenten in Abhängigkeit vom Steuersatz im Rentenbezug (private bzw. betriebliche Rentenhöhe: prognostizierte Werte)

Im Vergleich zum Ergebnis mit garantierten Renten, verschiebt sich die Vorteilhaftigkeit der Entgeltumwandlung in einen Bereich von höheren Steuersätzen. Ohne Arbeitgeberzuschuss ist die Entgeltumwandlung bis zu einem Steuersatz

³³ Die reine Entgeltumwandlung wurde hier auf einen Betrag von 186,66 € gekürzt, damit in der Alternative „(mit 20 % Zuschuss)“ keine Beitragsanteile aus der Summe von Entgeltumwandlung (186,66 €) und Arbeitgeberzuschuss (37,34 €) über den maximalen sozialversicherungsfreien Betrag (2012: 224 €/mtl.) steigen und somit sozialversicherungspflichtig sind.

AUFSATZ

i. H. von ca. 32,8 % günstiger, mit einem Arbeitgeberzuschuss i. H. von 20 % auf den umgewandelten Betrag verschiebt sich die Grenze auf ca. 42,7 %.

4.2 Fallbeispiel II: Verheiratete Person

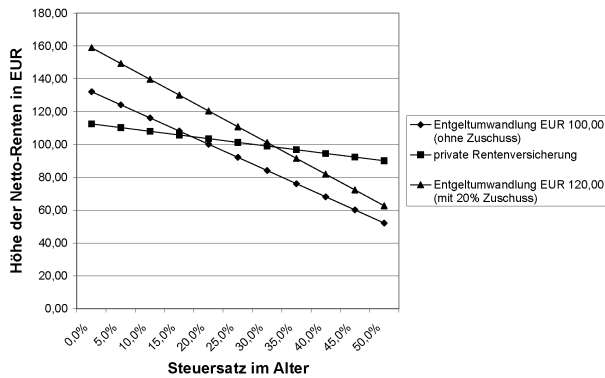


Abb. 4: Darstellung der Nettorenten in Abhängigkeit vom Steuersatz im Rentenbezug (private bzw. betriebliche Rentenhöhe: garantierte Werte)

Durch den relativ geringen Steuersatz des verheirateten Arbeitnehmers ist die Entgeltumwandlung gegenüber einer privaten Anlage nur bis zu einem Steuersatz von ca. 17,0 % im Rentenbezug günstiger. Durch einen 20 %igen Zuschuss des Arbeitgebers bleibt die Entgeltumwandlung bis zu einem Steuersatz von ca. 31,4 % günstiger.

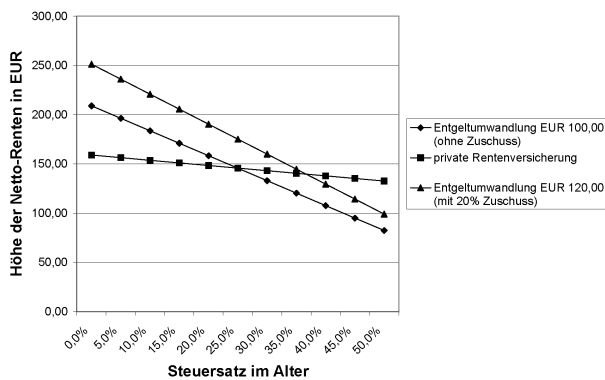


Abb. 5: Darstellung der Nettorenten in Abhängigkeit vom Steuersatz im Rentenbezug (private bzw. betriebliche Rentenhöhe: prognostizierte Werte)

Im Vergleich zum Ergebnis mit garantierten Renten, verschiebt sich die Vorteilhaftigkeit der Entgeltumwandlung in einen Bereich von höheren Steuersätzen. Ohne Arbeitgeberzuschüsse ist die Entgeltumwandlung bis zu einem Steuersatz i. H. von ca. 24,9 % günstiger, mit einem Arbeitgeberzuschuss i. H. von 20 % auf den umgewandelten Betrag verschiebt sich die Grenze auf ca. 36,7 %.

Im Beispiel 2 ist bei der Analyse zu berücksichtigen, dass nach heutigen Erkenntnissen im Rentenbezug der Steuersatz relativ gering sein wird. Geht man von 40 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und einem im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt gleichbleibenden Entgelt aus,

erwirbt der Rentner in unserem Beispiel insgesamt 29,5840 Entgeltpunkte ($24\,000/32\,446 \times 40$). Hieraus ergäbe sich heute eine Rente i. H. von 812,67 €, von der voraussichtlich keine Steuern abgeführt werden müssten.

4.3 Zwischenfazit

Den ersparten Sozialabgaben (hälftiger Anteil) steht im Rentenbezug die volle Krankenversicherungspflicht der Rentner gegenüber. Zusätzlich hat sich durch die Entgeltumwandlung die gesetzliche Rente gemindert. Es ist deshalb wenig überraschend, dass der Fall der Entgeltumwandlung gegenüber einer privaten Anlage bei ansteigenden Steuersätzen zunehmend schlechter abschneidet.

In allen betrachteten Fällen ist nach wie vor zu berücksichtigen, dass mögliche Minderungen z. B. beim Kranken- oder Elterngeld nicht berücksichtigt wurden und es je nach persönlicher Bewertung dieser Faktoren zu einer mehr oder weniger großen Verschiebung des Break-even-Points zu Lasten der betrieblichen Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung kommen wird. Andererseits wurde bei der betrieblichen Direktversicherung nur ein Standardvertrag eines der großen Anbieter berücksichtigt. Zusätzlich rabattierte Gruppentarife, die in der bAV soweit möglich grundsätzlich einzusetzen sind, bieten gegenüber einem Standardtarif eine um ca. 6 % bis 8 % höhere Rentenleistung.

Steuert der Arbeitgeber wie bei der Alternative „Entgeltumwandlung (mit 20 % Zuschuss)“ seine durch die Entgeltumwandlung ungefähr entstehende Sozialversicherungersparnis mit hinzu, so ist die betriebliche Altersversorgung regelmäßig die bessere Handlungsalternative.

5. Zusammenfassung

Mit der Entgeltumwandlung von sozialversicherungspflichtigem Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung investieren Arbeitnehmer ihren Anteil an Sozialversicherungsabgaben in die Altersvorsorge, müssen aber im Gegenzug die Belastung der Rentenauszahlungen mit den dann geforderten Sozialversicherungsabgaben in Kauf nehmen. Durch den Wegfall der Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Rentenbezugsphase sinkt im Vergleich zum Arbeitsleben die Sozialversicherungsbelastung der Renten. Der Vorteil reduziert sich jedoch aufgrund des im Rentenalter nicht mehr vorhandenen Arbeitgebers deutlich, da der Rentner die – wenn auch reduzierten – Sozialabgaben alleine finanzieren muss.

Wird weiterhin der Aspekt berücksichtigt, dass durch die Entgeltumwandlung einige Sozialversicherungsleistungen gemindert werden, so stellt sich die betriebliche Altersversorgung mittels reiner Entgeltumwandlung im Vergleich zu den privaten Vorsorgemöglichkeiten (z. B. Private Rentenversicherung, Riester-Rente usw.) als in einigen Fällen ungünstigere Handlungsalternative dar. Die pauschale Aussage „Entgeltumwandlung lohnt sich immer“ ist also nicht zutreffend.

Beteiligt sich jedoch der Arbeitgeber an der betrieblichen Altersversorgung seiner Mitarbeiter, beispielsweise durch einen Zuschuss in Höhe seiner Sozialversicherungersparnis,

RECHTSPRECHUNG

wird in den allermeisten Fällen für den Arbeitnehmer ein positives Ergebnis erzielt. Dadurch kann sich jeder Arbeitgeber in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels am Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber positionieren. Weitere Verbesserungen können durch den Einsatz von kostenreduzierten Gruppentarifen in der betrieblichen Altersversorgung erreicht werden.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die betriebliche Altersversorgung ein filigranes Beratungsthema ist, bei dem zwingend die steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und damit betriebswirtschaftlichen Auswirkungen in der Anspar- und Rentenphase berücksichtigt werden müssen, um dem Ratsuchenden seine persönliche, optimale Altersvorsorgestrategie aufzuzeigen.

Impressum

Redaktion: Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Telefon: (089) 3 81 89-334, Telefax: (089) 3 81 89-468. E-Mail: dstr@beck.de. Geschäftsführende Schriftleitung: Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Sporer. Verantwortlich für den Textteil: Steuerberater Dr. Christian Korn, LL.M. Redaktion: Dipl.-Kfm. und Rechtsanwalt Alexander Wenzel (Stv.), Ass. iur. Sabine Leistner, Rechtsanwalt Hans-Georg Bumiller, Ass. iur. Verena Christmann, Ass. iur. Vanessa Pelkmann, Rechtsanwalt Bernd Riegel. Redaktionssekretariat: Gabriele Eggert, Andrea Hesse, Eva Hohmann, Christel Schiemann. Verantwortlich für den berufsrechtlichen Teil: Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt Dr. Raoul Riedlinger, Kartäuserstr. 61 a, 79104 Freiburg.

Anzeigenabteilung: Verlag C. H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: Susanne Raff (089) 3 81 89-601, Julie von Steuben (089) 3 81 89-608, Bertram Götz (089) 3 81 89-610 Telefax: (089) 3 81 89-589.

Disposition: Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon: (089) 3 81 89-598, Telefax: (089) 3 81 89-589, anzeigen@beck.de.

Anzeigenpreise: Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 43. Anzeigenschluss: Ca. 9 Tage vor Erscheinen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Fritz Lebherz.

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem

Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Erscheinungsweise: Wöchentlich an jedem Freitag.

Bezugspreis 2012: DStR incl. Online-Fachdienst und Beck SteuerDirekt (Datenbank) als DVD + online oder CD + online. Aktualisierung 4 x jährlich. Halbjährlich € 174,- (darin € 11,38 MwSt); Vorzugspreis für Mitglieder der dem Rahmenabkommen über Herausgabe und Bezug des Organs beigetretenen Steuerberaterkammern und für Steuerberater in Ausbildung (gegen Nachweis) halbjährlich € 137,- (darin € 8,96 MwSt); Vorzugspreis für

Studenten (fachbezogener Studiengang) und Referendare (gegen Nachweis) halbjährlich € 49,- (darin € 3,21 MwSt; dieser Preis berechtigt nicht zur Netzwerknutzung der Datenbank). Einzelheft (ohne DVD/CD) € 7,60 (darin € -,50 MwSt). Die Nutzung der Datenbank Beck SteuerDirekt entfällt mit Beendigung des Abonnements. Im Bezugspreis enthalten ist der als Beilage erscheinende DStR-Entscheidungsdienst (DStRE). Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestitelei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Versandkosten jeweils zuzüglich. Bestellungen nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Abbestellungen zum Halbjahresende mit Sechswochenfrist.

KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750, Telefax: (089) 3 81 89-358. E-Mail: bestellung@beck.de.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3–5, 86720 Nördlingen.